

Datenschutzrechtliche Beurteilung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen

Gemäß § 67 Abs. 6 S. 1 des Schulgesetzes (SchulG) bedarf die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Untersuchungen in der Schule durch externe Stellen der Genehmigung der Schulbehörde und der Einwilligung der Betroffenen. Eine Einwilligung kann, neben einschlägigen Rechtsvorschriften, datenschutzrechtliche Grundlage für eine Datenverarbeitung sein.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz selbst hat nicht die Befugnis, Genehmigungen zu erteilen. Er kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz durch die öffentlichen Stellen, gegenüber privaten datenverarbeitenden Stellen nimmt er die Aufgabe der Datenschutzaufsichtsbehörde gem. § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wahr. Falls der Landesbeauftragte Verstöße gegen den Datenschutz feststellt, wie z.B. eine Datenverarbeitung auf der Grundlage einer unwirksamen Einwilligung, kann er diese beanstanden und von der Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen fordern oder ein Bußgeldverfahren in die Wege leiten.

Um sicherzugehen, dass eine geplante wissenschaftliche Untersuchung dem Grunde nach datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung trägt, empfiehlt es sich, das Vorhaben anhand der nachfolgenden Check-Liste zu überprüfen.

Sofern die wissenschaftliche Untersuchung länderübergreifend angelegt ist, ist eine Kontaktaufnahme mit der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz des jeweiligen Bundeslandes empfehlenswert.

I.

Check-Liste

1. Genügen ggf. anonyme Daten (Zf. II.1 und II.3) für die Durchführung der wissenschaftlichen Untersuchung?
Nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sind keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Es ist also vor Beginn eines Projekts zu prüfen, ob der Zweck der Forschung mit verhältnismäßigem Aufwand auch mit anonymen Daten erreicht werden kann.
2. Wird eine personenbezogene Datenverarbeitung (Zf. II.2) durchgeführt?
Dann wird eine wirksame Einwilligung der Betroffenen benötigt (§ 67 Abs. 6 S. 1 SchulG). Nach dem Prinzip der informierten Einwilligung sind die Betroffenen über verschiedene Rechte und über die wesentlichen Modalitäten der vorgesehenen Datenverarbeitung aufzuklären (vgl. § 5 Abs. 2 LDSG), damit sie die Folgen ihrer Einwilligung absehen können. Die Möglichkeit der Teilnahme insbesondere eines Kindes an einem Forschungsprojekt zu widersprechen, ist bei einer personenbezogenen Befragung nicht ausreichend.
3. Ist beabsichtigt, Schüler/Innen und anderen Personen anhand eines Leitfadens zu interviewen?
Schon aufgrund des persönlichen Kontakts des Interviewers zu der befragten Person ergibt sich grundsätzlich eine Personenbeziehbarkeit der erhobenen Daten.
4. Worauf sind die Betroffenen hinzuweisen, damit die Freiwilligkeit der Einwilligung gewährleistet ist?

Die Teilnehmer/Innen sind auf ihr Recht aufmerksam zu machen, einzelne Fragen unbeantwortet zu lassen und die Teilnahme auch beispielsweise zwischen zwei Erhebungszeitpunkten noch ohne Begründung abbrechen zu können. Weiterhin ist ein Hinweis erforderlich, wie die an einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht teilnehmenden Schüler/Innen während des Schulbetriebs betreut werden.

5. Wessen Einwilligung ist maßgeblich?

Die Einwilligungsfähigkeit im datenschutzrechtlichen Sinne ist nicht abhängig vom Erreichen der Volljährigkeit. Die Schülerinnen und Schüler sind vielmehr dann einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihrer rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Davon kann man beispielsweise bei schulbezogenen Fragen in der Regel ab einem Alter von mehr als 14 Jahren ausgehen. Ergänzend könnte der zum Einsatz kommende Fragebogen den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gegeben werden, etwa durch Auslage im Schulsekretariat.

6. Muss immer eine schriftliche Einwilligung vorliegen?

Die Schriftform dient einerseits der datenverarbeitenden Stelle zu Beweis Zwecken, andererseits dem Schutz der Betroffenen vor einer unbedachten Einwilligung. Ausnahmsweise ist eine mündliche oder sog. konkludente Einwilligung ausreichend, die z.B. in der Rückgabe/-sendung eines ausgefüllten Fragebogens gesehen werden kann. Diese Vorgehensweise sollte auf den Kreis der Lehrkräfte bzw. des sonstigen pädagogischen Personals beschränkt werden, die häufiger mit wissenschaftlichen Untersuchungen in Berührung kommen. Schriftliche Einwilligungserklärungen sollten in der jeweiligen Schule aufbewahrt werden, sofern es der damit verbundene Aufwand und das Forschungsdesign zulassen.

7. Werden die Betroffenen auch um Angaben zu Dritten gebeten?

Wenn außer den Untersuchungsteilnehmern auch Dritte reidentifizierbar sind, ist grundsätzlich auch deren Einwilligung einzuholen.

8. Sollen größere Personengruppen wie z.B. Absolventen einer Hochschule befragt werden, deren Kontaktdaten in der jeweiligen Verwaltung verfügbar sind?

Anstelle der Übermittlung der Kontaktdaten der Absolventen ohne deren Einwilligung an das Forschungsinstitut bietet sich als datenschutzfreundliches Verfahren die sog. Datenmittlung an. Bei diesem Verfahren würden vom Forschungsinstitut vorgefertigte Postsendungen durch die Verwaltung der Hochschule bzw. die datenführende Stelle adressiert und in den Postlauf gegeben und somit eine Übermittlung der Adressdaten zunächst vermieden. Darauf sollte die verantwortliche Stelle in einem ersten Informationsschreiben an die Betroffenen hinweisen.

9. Wird die personenbezogene Datenerhebung mit online-gestütztem Fragebogen durchgeführt?

Nach § 13 Abs. 4 Nr. 3 TMG ist sicher zu stellen, dass die Inanspruchnahme eines solchen Fragebogens gegen die Kenntnisnahme durch Dritte geschützt erfolgen kann. Daher sollte die Nutzung des Online-Fragebogens über einen verschlüsselten Zugang vorgesehen werden. Ausreichend ist hierfür, wenn anstelle des HTTP-Protokolls das HTTPS-Protokoll für den Zugriff auf den Fragebogen eingesetzt wird.

10. Soll dabei die IP-Adresse protokolliert werden?

Die IP-Adresse des zugreifenden Rechners gilt als personenbezogenes Datum. Falls zur statistischen Auswertung oder zur Weiterentwicklung des Angebots eine Protokollierung der Zugriffe auf die entsprechende Webseite vorgesehen ist, darf diese nur ohne die Speicherung der vollständigen IP-Adresse erfolgen. Hinweise zu einer datenschutzkonformen Protokollierung von Webzugriffen sind einer entsprechenden

Orientierungshilfe des LfD zu entnehmen

http://www.datenschutz.rlp.de/downloads/oh/info_webserverlogfiles.pdf .

11. Werden Videoaufzeichnungen oder Audioaufnahmen von Interviews oder Unterrichtsbeobachtungen angefertigt?
Für eine wirksame Einwilligung müssen die Betroffenen im Informationsschreiben ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann und dass daraus keine Nachteile entstehen. Im Falle eines Widerrufs wären die Aufzeichnungen zumindest im Hinblick auf diese Person zu verfremden, sodass sie nicht mehr identifizierbar wäre. Die Aufzeichnungen sind auf jeden Fall zu anonymisieren bzw. zu löschen, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.
12. Sollen die Erziehungsberechtigten/Betroffenen eine Rückmeldung über das Forschungsergebnis erhalten?
Datenschutzrechtlich zulässig wäre es, dem Kind/Betroffenen nach der Datenerhebung eine Karte mit einer ID und einer Adresse, an die die Karte zusammen mit einem frankierten und adressierten Rückumschlag gesendet werden kann, auszuhändigen. Die Betroffenen erhalten dann nach Abschluss des Vorhabens einen Standardbrief mit dem Forschungsergebnis.
13. Werden Erhebungen zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt bzw. erfolgen Follow-ups?
Die Kontaktdaten sind unverzüglich von den Forschungsdaten zu trennen und sicher, gegebenenfalls verschlüsselt, aufzubewahren. Zugriffsberechtigt auf die Kontaktdaten sollte nur ein kleiner Personenkreis sein, der nach Möglichkeit nicht mit der Auswertung befasst ist. Die Datei ist spätestens mit Beendigung des Projekts zu löschen.
14. Werden verschiedene Erhebungsinstrumente mit einem Code miteinander verknüpft?
Es ist auf einen nicht-sprechenden Code zu achten. Beispielsweise könnte er aus dem 2. Buchstaben und dem Endbuchstaben des Nachnamens des Kindes sowie einer Zahl bestehen, die sich aus der Addition von Geburtstag und –monat errechnet. Zu vermeiden ist, dass Bestandteil des Codes der Tag der Geburt des Betroffenen ist, wenn gleichzeitig mit dem Fragebogen Geburtsmonat und Jahr erhoben werden. Über das dann vollständige Geburtsdatum könnten mit einer einfachen Melderegisterauskunft Vor- und Familiennamen sowie Anschrift einer Person in Erfahrung gebracht werden.
15. Sollen personenbezogene Daten veröffentlicht werden?
Dies ist nur zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

II.

Bei der Anwendung dieser Check-Liste ist von folgenden Begriffsbestimmungen auszugehen:

1. Bei Daten, die keinen Personenbezug beinhalten (**anonyme Daten**), fehlt es an einem Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Bei solchen Daten ist es der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle auch mit Zusatzwissen nicht möglich, eine Person zu identifizieren oder eine Aussage einer Einzelperson zuzuordnen. Gegen eine derartige Datenverarbeitung können deshalb auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Die Forschung unterliegt keinen Beschränkungen seitens des Datenschutzrechts.

2. **Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffener). Der Begriff umfasst alle Informationen, die über eine Person etwas aussagen. Unmittelbar identifizierende Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum. Zu den personenbezogenen Daten gehören aber auch beispielsweise Informationen zu Vermögensverhältnissen, familiärer Situation oder körperlichen Merkmalen.

Bestimmbar ist eine Person auch dann noch, wenn ihre Identität mit Hilfe von Zusatzwissen festgestellt werden kann. Es handelt sich dann um sog. personenbeziehbare Daten. Häufig wird eine Person durch die Zusammenfassung mehrerer solcher Merkmale, wie z.B. Staatsangehörigkeit, Alter oder Geschlecht, bestimmbar. Je umfangreicher der zu einer Person erhobene Datensatz ist, desto wahrscheinlicher ist eine Identifizierung der Person.

3. Zur Beantwortung der Frage, ob trotz erhobener personenbeziehbarer Daten evtl. doch von einer **faktisch anonymen Befragung** ausgegangen werden kann, hat eine Risikoabwägung zu erfolgen. Dabei ist der Grad der Sensibilität der erhobenen Daten zu berücksichtigen. Dem sind gegenüber zu stellen die (rechtlich zulässigen) Identifizierungsmöglichkeiten sowie das Identifizierungsinteresse der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle. Risikofaktoren sind dabei das vorhandene oder erwerbbar Zusatzwissen auf der Empfängerseite. Handelt es sich um unsensible Daten, kann die Abwägung trotz niedrigem Reidentifizierungsaufwand eine anonyme Datenerhebung ergeben. Dagegen wird im Falle sensibler Daten eine Anonymisierung möglicherweise auch nicht bei einem hohen Reidentifizierungsaufwand erreicht.

Um sensible Daten handelt es sich beispielsweise bei Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Auch mit Angaben zur Motivationslage und zum Arbeitsklima werden sensible Daten von den Lehrkräften abgefragt. Das gleiche gilt, wenn von den Schülerinnen und Schülern Angaben zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten erbeten werden.

4. Fallkonstellationen mit niedrigem Reidentifizierungsaufwand:

- Die Befragung der Schulleiter/Innen ist aufgrund deren hervorgehobenen Position bei den üblicherweise zugrundeliegenden Studiendesigns regelmäßig personenbeziehbar. Dies gilt auch für die Auswertung.
- Die Befragung von Lehrkräften bei für die Wissenschaftler bekanntem Bezug zu einer bestimmten Schule: Schon bei erhobenen Merkmalen wie Geburtsjahr, Geschlecht und Fächerkombination kann eine Bestimmbarkeit einzelner Personen gegeben sein.
- Bei einer Befragung von Schüler/Innen können gerade Angaben zu Größe, Gewicht, Geschlecht, Herkunft schon über bloße Beobachtung leicht zur Reidentifizierung einzelner Personen führen, wenn die Zuordnung der Fragebögen zur Schule vorgesehen ist.